

Bekanntmachung

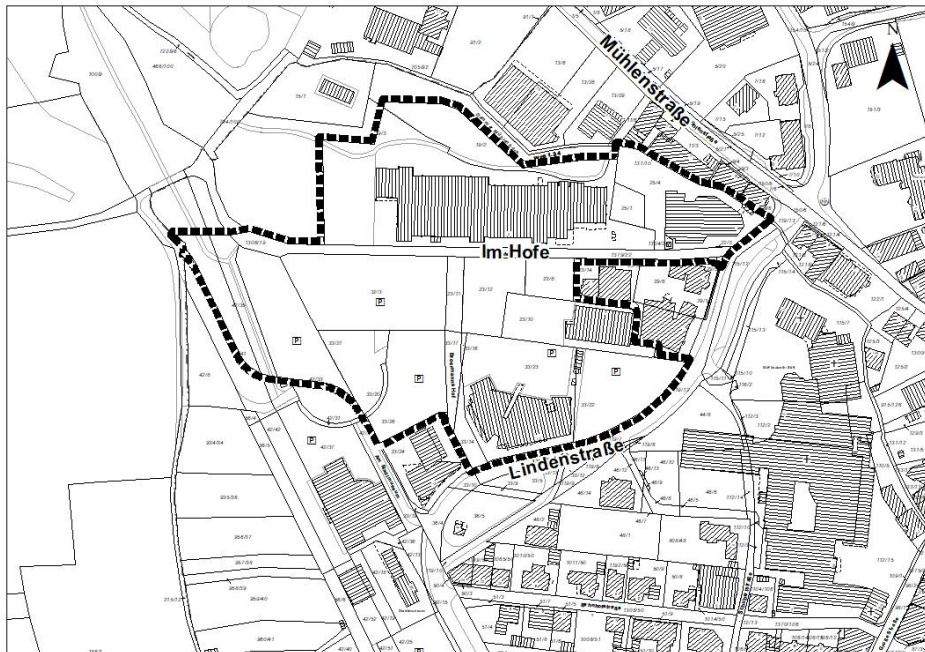
66. Änderung des Flächennutzungsplanes („Im Hofe - Ost“)

- hier:**
- a) Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - b) Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Damme hat den Aufstellungsbeschluss zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Hofe – Ost“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neustrukturierung des Versorgungsstandortes „Im Hofe / Lindenstraße“ geschaffen werden.

Der räumliche Änderungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die Flächennutzungsplanänderung mit Entwurfsbegründung liegt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit 12.05.2021 bis 07.06.2021 einschließlich im Rathaus der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, I. Obergeschoss, „Bereich Bürgerbeteiligung“, 49401 Damme während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Situation und damit einhergehender Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus geben wir der Öffentlichkeit trotzdem die Möglichkeit die Flächennutzungsplanänderung einzusehen. Damit die erforderlichen Hygienevorschriften eingehalten werden können, bitten wir um eine telefonische Anmeldung unter 05491-6620. Ebenfalls besteht die Möglichkeit einer digitalen Zusendung der Unterlagen.

DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien, etc., auf die der Bauleitplan Bezug nimmt, werden bei der Stadt Damme im Fachbereich Planen und Bauen im Obergeschoss, Mühlenstraße 18, 49401 Damme zur Einsicht bereitgehalten.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich im Internet unter der Adresse <http://www.damme.de/bekanntmachungen>. Unterlagen und Dokumente zum Bauleitplanverfahren stehen während der Auslegungszeit zur Einsichtnahme bzw. zum Downloaden zur Verfügung auf der Homepage der Stadt Damme www.damme.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen, aktuelle Bauleitplanverfahren. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Gerd Muhle